

Antrag auf Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens für Probe- und Überführungsfahrten
(Hinweis: Die Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens wird immer vom Tag der Zuteilung gerechnet und beträgt maximal 5 Tage)

Kennzeichen			
Gültigkeit bis			
eVB			
Anrede			
Name			
ggf. Geburtsname			
Vornamen			
Geburtstag		Geburtsort	
PLZ / Ort / Land			
Straße / Hausnr.			

Für die Beantragung wird hiermit Vollmacht erteilt für:

Anrede			
Name		Vorname	
PLZ / Ort			
Straße / Hausnr.			

Der/die Bevollmächtigte ist berechtigt, für das o.g. Fahrzeug ein Kurzzeitkennzeichen unter Verwendung der obigen Halterdaten zu beantragen und die gestempelten Kennzeichen sowie den Fahrzeugschein in Empfang zu nehmen.

Zweck der Fahrt: (bitte ankreuzen)	von:
<input type="checkbox"/> Probefahrt	<input type="checkbox"/> Überführung
	nach:

Angaben zum Fahrzeug:

Fahrzeug-Ident			
Fahrzeugklasse		Art des Aufbaus	

<input type="checkbox"/>	EG- Typgenehmigung liegt vor (Nachweis durch COC oder ZB II oder Einzelgenehmigung ist vorzulegen)
--------------------------	--

<input type="checkbox"/>	EG- Typgenehmigung nicht bekannt / nicht vorhanden
--------------------------	---

<input type="checkbox"/>	Gültige HU (Ablauf nach Ende der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens) (Nachweis durch HU -Bericht ist vorzulegen)
--------------------------	---

<input type="checkbox"/>	Gültigkeit HU nicht bekannt / nicht vorhanden
--------------------------	--

<input type="checkbox"/>	Gültige SP (Nachweis durch SP-Bericht ist vorzulegen)
--------------------------	---

<input type="checkbox"/>	Gültigkeit SP nicht bekannt / nicht vorhanden
--------------------------	--

Unterschrift der/des Antragstellerin / Antragstellers

Datum

Hinweis zur Erhebung, Speicherung und Übermittlung der Daten

Die Fahrzeug- und Halterdaten werden gemäß § 34 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) erhoben und nach § 33 StVG gespeichert. Sie werden entsprechend den Vorschriften des § 35 StVG dem Kraftfahrt-Bundesamt übermittelt. Eine Datenbeschreibung zu der automatischen Verarbeitung der Daten kann beim behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) eingesehen werden.